

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München .....

Per E-Mail  
Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen Z5-40016-6	Bearbeiter Herr Ruckdäschel	München 07.04.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-3512 / -	Zimmer FJS4-0334	E-Mail Frank.Ruckdaeschel@stmb.bayern.de

## Weitere Informationen zu Fragen des Vergabe- und Vertragsrechts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

### Anlagen

- Erlass des BMI vom 27. März 2020, Az.: 70406/211 (Anlage 1)
- Rundschreiben des BMVI vom 30. März 2020, Az.: StB 14/7134.40/010/3297672 (Anlage 2)
- Hinweisblätter des StMB zum Umgang mit Vertragsstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (Anlagen 3 – 5)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir den Erlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 27. März 2020 sowie das Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 30. März 2020 (Anlagen 1 und 2). Die Inhalte und Hinweise in diesen Schreiben zum Umgang mit vergaberechtlichen Fragestellungen sowie bauvertraglichen Fragen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie werden für den gesamten Baubereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung sowie der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung übernommen. Wir bitten, diese bei Bundes- und Landesmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ausgenommen hiervon ist Punkt III.1 des o.g. BMVI-Rundschreibens. Über die bei Kampfmittelräumarbeiten zu beachtenden Regelungen informieren wir Sie zeitnah in einem gesonderten Schreiben.

Beide Schreiben des Bundes ergänzen und präzisieren die Hinweise, die wir mit E-Mail vom 20. März sowie Rundschreiben vom 24. März (Az. Z5-40016-3) gegeben haben.

Enthalten sind auch Hinweise

- wie zu verfahren ist, wenn Unternehmen trotz rechtzeitiger Beantragung von Dritten ausgestellte aktuelle Bescheinigungen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) nicht rechtzeitig beibringen können,
- zum Umgang mit Angebots-/ und Vertragsfristen sowie
- zum Umgang mit dem Eröffnungstermin.

#### Hinweisblätter zur COVID-19-Pandemie

Sowohl BMI als auch BMVI haben Ihren Schreiben „Hinweisblätter zur Handhabung von Bauablaufstörungen“ beigefügt. Wir haben diese in eine einheitliche Fassung gebracht und bitten, für die Vergabe von Bauleistungen nur diese Fassung (vgl. Anlage 3) zu verwenden.

Für Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen sowie für freiberufliche Dienstleistungen haben wir ebenfalls einheitliche Hinweisblätter erstellt (vgl. Anlagen 4 und 5). Alle Hinweisblätter sind auf der Vergabepattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und in den bearbeitbaren Formblättern (für Vergabeverfahren außerhalb der Vergabepattform) bereitgestellt.

Für neu abzuschließende Verträge ist den Ausschreibungsunterlagen das beigefügte Hinweisblatt zum Umgang mit Vertragsstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beizufügen. Damit wird klargestellt, dass die Folgen der COVID-19-Pandemie für den einzelnen Vertrag weiterhin unvorhersehbar sind, der Tatbestand der höheren Gewalt also auch bei Neuverträgen ausgelöst werden kann. Neu abzuschließende Verträge sind insoweit also in gleicher Weise zu behandeln wie Bestandsverträge.

Bitte beachten Sie, dass die Hinweisblätter nicht Vertragsbestandteil werden.

Für Bauverträge ist es deshalb in der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Formblatt 211) im Anlagenverzeichnis unter Buchstabe A) aufzunehmen.

Entsprechend ist für die Formblätter für Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen sowie für freiberufliche Dienstleistungen zu verfahren.

FAQ im Intranet:

Wir möchten darauf hinweisen, dass zu den aus den Bereichen Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung eingehenden Fragen im Zusammenhang mit COVID-19 in den FAQ im Intranet unter

[http://www.stmb.bybn.de/vob/fragen\\_bauftr.htm](http://www.stmb.bybn.de/vob/fragen_bauftr.htm) sowie unter

[http://www.stmb.bybn.de/vob/fragen\\_freiberuflich.htm](http://www.stmb.bybn.de/vob/fragen_freiberuflich.htm)

Beiträge aufgenommen werden.

Wertgrenzen für Vergabeverfahren:

Mit Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 24. März 2020, Az. B II 2 - G17/17 – 2, wurde die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) wurden im Unterschwellenbereich dauerhaft höhere Wertgrenzen eingeführt (vgl. unser Schreiben vom 26. März 2020, Gz: Z5-40016-3).

Wir weisen darauf hin, dass diese höhere Wertgrenzen im Unterschwellenbereich ausschließlich für Landesmaßnahmen angewendet werden können, nicht aber für Vergabeverfahren im Bundeshochbau sowie im Bundesfernstraßenbau. Für Vergabeverfahren für Bundesmaßnahmen bleiben die Wertgrenzen also unverändert.

Das Schreiben ist mit der Landesbaudirektion Bayern abgestimmt.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass alle Baumaßnahmen der Staatsbauverwaltung fortgesetzt werden, soweit dies möglich ist.

Bitte setzen Sie auch Planungen für Baumaßnahmen fort und leiten Sie die für deren Umsetzung notwendigen Vergabeverfahren ein. Unsere Bauwirtschaft benötigt auch nach Ende der Corona-Krise zeitnah weitere Aufträge.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bauer  
Ministerialrat



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Nur per E-Mail  
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

MinDir'n Christine Hammann  
Abteilungsleiterin BW

HAUSANSCHRIFT  
Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-16878  
FAX +49 30 18 681-516878

BWI7@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: COVID-19-Pandemie**  
hier: Vergaberechtliche Fragen

Bezug: Erlass BW I 7 70406/21#1 vom 23.03.2020  
Aktenzeichen: BW I 7 - 70406/21#1

Berlin, 27. März 2020

Seite 1 von 4

Anlage: Rundschreiben BMWi vom 19.03.2020  
Hinweisblatt für den Umgang mit Bauablaufstörungen

In Ergänzung der zu Fragen des Bauvertragsrechts ergangenen Regelungen (Bezugserlass) gebe ich zum Umgang mit den durch die COVID-19-Pandemie auftretenden vergaberechtlichen Fragen die folgenden Hinweise:

I

Ausschreibungsreife Gewerke sind weiterhin zu vergeben.

Planungen sind fortzusetzen und weitere Bauvorhaben zur Ausschreibung zu führen.

## II

### **Rückgriff auf Verhandlungsverfahren und freihändige Vergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit**

Die im Rundschreiben des BMWi vom 19.03.2020 (Anlage) gegebenen Hinweise gelten für Bauaufträge, die der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen, analog. Hierfür kommen z.B. in Betracht:

- kurzfristige Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Krankenhausbereich,
- Umbauten und Ausstattung zur Erhöhung der Anzahl von Videokonferenzräumen,
- Einbau von Trennwänden zur Separierung mehrfach belegter Büros.

Die Aufzählung ist ausdrücklich nicht abschließend, entscheidend ist jedoch, dass die Bauaufträge der Eindämmung der Pandemie dienen.

Bei Baumaßnahmen, die nicht der Eindämmung der COVID-19-Pandemie dienen, ist das Rundschreiben des BMWi nicht anzuwenden.

## III

### **Hinweis auf Umgang mit Bauablaufstörungen**

Für neu abzuschließende Verträge ist den Ausschreibungsunterlagen das beigefügte Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beizufügen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist das Hinweisblatt im Anlagenverzeichnis unter Buchstabe A) aufzunehmen.

Damit wird klargestellt, dass die Folgen der COVID-19-Pandemie für den einzelnen Bauvertrag weiterhin unvorhersehbar sind, der Tatbestand der höheren Gewalt also auch bei Neuverträgen ausgelöst werden kann. Neu abzuschließende Verträge sind insoweit also in gleicher Weise zu behandeln wie Bestandsverträge.

## IV

### **Vorlage aktueller Bescheinigungen**

Können Unternehmen trotz rechtzeitiger Beantragung von Dritten ausgestellte aktuelle Bescheinigungen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) nicht rechtzeitig beibringen, weil sich die Ausstellung infolge der COVID-19-Pandemie verzögert, ist an Stelle der Bescheinigung eine Eigenerklärung darüber, dass die Voraussetzungen für

die Erteilung weiterhin bestehen, zuzulassen, wenn alle der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Eine kürzlich abgelaufene Bescheinigung kann vorgelegt werden.
- Es bestehen keine begründeten Zweifel, dass das Unternehmen auch nach Ablauf der Gültigkeit seinen für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Der Antrag zur Ausstellung der geforderten Bescheinigungen ist der Eigenerklärung beizufügen. Die Antragseinreichung ist entbehrlich, wenn die ausgebende Stelle offenkundig ihre Tätigkeit vorübergehend eingestellt hat.

Für die Fortführung der Präqualifizierung von Unternehmen, die wegen der COVID-19-Pandemie die Nachweise gemäß Nummern 7, 8, 11 und 12 der Anlage 1 zur Leitlinie des BMI vom 19. August 2020 nicht rechtzeitig vorlegen können, wird die Leitlinie vorübergehend ergänzt, die Ergänzung im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der PQ-Verein über die Ergänzung der Leitlinie informiert.

## V

### **Angebots-/Vertragsfristen**

Soweit die Terminsituation der Baumaßnahme es zulässt sind zur Erhaltung des Wettbewerbes in den Vergabeunterlagen die Angebotsfristen und ggf. die Vertragsfristen (z.B. Beginn der Baumaßnahme) der aktuellen Situation angepasst zu bemessen und ist bei Eingang von darauf gerichteten Anträgen der Unternehmen der Fristablauf für alle Unternehmen in gleichem Maße möglichst zu verschieben. Gleiches gilt in Bezug auf Teilnahmeanträge und auf Gespräche in Verhandlungsverfahren.

## VI

### **Eröffnungstermin entsprechend § 14a VOB/A**

Kann wegen Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden oder Kontaktverboten kein Eröffnungstermin stattfinden, ist zunächst zu prüfen, ob das Ausschreibungsverfahren ausschließlich elektronisch, also über die e-Vergabe-Plattform stattfinden kann.

Ist elektronische Vergabe nicht möglich, sind die Bieter über den Entfall des Eröffnungstermins zu informieren. In diesem Fall ist ein Öffnungstermin entsprechend

Berlin, 27.03.2020

Seite 4 von 4

§ 14 VOB/A durchzuführen, bei schriftlichen Angeboten ist zu prüfen, ob der Ver-  
schluss unversehrt ist. In Ausschreibungsverfahren sind den Bietern die Angaben ge-  
mäß § 14 Absatz 3 Buchstabe a bis d VOB/A unverzüglich im vereinbarten Kommu-  
nikationsweg zur Verfügung zu stellen.

## **VII**

### **Vertragsstrafen**

In Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Unsicherheiten  
hinsichtlich der Bauabwicklung sind Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall vorzuse-  
hen.

## **VIII**

### **Geltungsdauer**

Die Regelungen gelten bis auf Weiteres.

Auch hier weise ich ausdrücklich darauf hin, dass der Erlass in Anpassung an die  
sich dynamisch entwickelnde Situation ergänzt, ggf. auch geändert werden kann.

Im Auftrag

gez.

Hammann



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

(ausschließlich per E-Mail)

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Die Autobahn GmbH des Bundes

MR Ulrich Stahlhut  
Leiter des Referats StB 14

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5140  
FAX +49 (0)228 99-300-1477

ref-stb14@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Umsetzung der Baumaßnahmen im Bereich der  
Bundesfernstraßen während der Covid-19-Pandemie**

Aktenzeichen: StB 14/7134.40/010/3297672  
Mein Schreiben – StB 14/7134.40/010/3295153 – vom 23.03.2020  
Bonn, 30.03.2020  
Seite 1 von 7

- Anlagen: 1. Rundschreiben des BMWi zur Anwendung des Vergabe-  
rechts vom 19.03.2020  
2. Hinweisblatt zur Handhabung von Bauablaufstörungen

**Allgemeines**

Die sehr dynamische Situation bei der Ausweitung der Covid-19-Pandemie stellt an die Beschäftigten der Straßenbauverwaltungen der Länder derzeit besondere Anforderungen. Die Bundesregierung und die Regierungen der Bundesländer haben Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. Ausdrücklich wurde hierbei bekräftigt, dass das wirtschaftliche Leben weitestgehend erhalten werden soll und







Seite 2 von 7

dem Erhalt von Arbeitsplätzen besondere Priorität zukommt. Der Bauwirtschaft kommt hierbei eine große Bedeutung zu.

Die Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und die Durchführung von Vergabeverfahren sind daher weiterhin aufrecht zu erhalten. Laufende bzw. kurzfristig anstehende Vergabeverfahren sind bis zur Zuschlagserteilung durchzuführen, auch wenn absehbar ist, dass es aufgrund von Kapazitätsengpässen zu Ausführungsschwierigkeiten kommen wird. Diese können mit den Mitteln des Bauvertragsrechts einvernehmlich gelöst werden. Bei Abflauen der Krise ist es besonders wichtig, dass ein ausreichend großer Bestand an Aufträgen auf dem Markt ist, der es den Unternehmen erlaubt, ihre Produktion kurzfristig entsprechend der vorherrschenden Situation wieder hochzufahren. Zudem gibt er den Unternehmen Planungssicherheit und reduziert arbeitsmarktpolitische Hilfen auf das absolut notwendige Mindestmaß.

Um dieses Vorgehen zu unterstützen, sind so viele Baumaßnahmen wie möglich fortzuführen. Hierzu bitte ich Sie, vorhandene Kapazitäten zu bündeln und Ihre Anstrengungen in den Bereichen Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung zu fokussieren.

In Ergänzung zu meinem Rundschreiben vom 23.03.2020 (s. Bezug) bitte ich in Übereinstimmung mit dem für den Bundeshochbau ergangenen Hinweisen des BMI vom 27.03.2020 im Bereich der Bundesfernstraßen wie folgt zu verfahren:

## I. Vergaberecht

### 1. Rückgriff auf Verhandlungsverfahren und freihändige Vergaben aufgrund besonderer Dringlichkeit

Die im Rundschreiben des BMWi vom 19.03.2020 (siehe Anlage 1) gegebenen Hinweise gelten für Bauaufträge, die der Eindämmung der Covid-19-Pandemie dienen, analog. Bei Baumaßnahmen, die nicht der Eindämmung der Covid-19-Pandemie dienen, ist das Rundschreiben des BMWi nicht anzuwenden. Dies dürfte im Bundesfernstraßenbau grundsätzlich der Fall sein.

### 2. Vorlage von Nachweisen

Die Vorlage von Nachweisen im Vergabeverfahren ist in der derzeitigen Situation im Rahmen des der Vergabestelle zustehenden Ermessensspielraums großzügig auszulegen. Hier gibt es aufgrund von Personalengpässen, aber auch z. B. durch die derzeitige Stundung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen, Probleme bei der Ausstellung von Nachweisen. Grundsatz sollte sein, dass Unternehmen, die langjährig vertrauensvoll mit öffentlichen Auftraggebern zusammengearbeitet





Seite 3 von 7

haben, aufgrund einzelner fehlender Nachweise keine Probleme im Vergabeverfahren bekommen dürfen. Die hierbei gestellten Anforderungen sollten auf das nötige Mindestmaß reduziert werden, um trotzdem noch rechtssichere Vergabeverfahren durchführen zu können. Fachliche Eignung ergibt sich nicht ausschließlich aus der Vorlage umfangreicher Nachweisunterlagen, sondern aus der Erfahrung gemeinsam abgewickelter Baumaßnahmen.

Können Unternehmen trotz rechtzeitiger Beantragung von Dritten ausgestellte aktuelle Bescheinigungen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen) nicht rechtzeitig beibringen, weil sich die Ausstellung infolge der Covid-19-Pandemie verzögert, ist an Stelle der Bescheinigung eine Eigenerklärung darüber, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weiterhin bestehen, zuzulassen, wenn alle der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Eine kürzlich abgelaufene Bescheinigung kann vorgelegt werden.
- Es bestehen keine begründeten Zweifel, dass das Unternehmen auch nach Ablauf der Gültigkeit seinen für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Der Antrag zur Ausstellung der geforderten Bescheinigungen ist der Eigenerklärung beizufügen. Die Antragseinreichung ist entbehrlich, wenn die ausgebende Stelle offenkundig ihre Tätigkeit vorübergehend eingestellt hat.

Für die Fortführung der Präqualifizierung von Unternehmen, die wegen der Covid-19-Pandemie die Nachweise gemäß Nummern 7, 8, 11 und 12 der Anlage 1 zur Leitlinie des BMI vom 28. August 2019 nicht rechtzeitig vorlegen können, wird die Leitlinie vorübergehend ergänzt, die Ergänzung im Bundesanzeiger bekannt gemacht und der PQ-Verein über die Ergänzung der Leitlinie informiert.

### **3. Angebots-/Vertragsfristen**

Soweit die Termsituation der Baumaßnahme es zulässt, sind zur Erhaltung des Wettbewerbes in den Vergabeunterlagen die Angebotsfristen und ggf. die Vertragsfristen (z.B. Beginn der Baumaßnahme) der aktuellen Situation angepasst zu bemessen und bei Eingang von darauf gerichteten Anträgen der Unternehmen für alle Unternehmen in gleichem Maße möglichst zu verschieben. Gleiches gilt in Bezug auf Teilnahmeanträge und auf Gespräche in Verhandlungsverfahren.

### **4. Eröffnungstermin entsprechend § 14a VOB/A**

Kann wegen Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden oder Kontaktverboten kein Eröffnungstermin stattfinden, ist zunächst zu prüfen, ob das Ausschreibungsverfahren ausschließlich elektronisch,





Seite 4 von 7

also über die e-Vergabe-Plattform stattfinden kann.

Ist elektronische Vergabe nicht möglich, sind die Bieter über den Entfall des Eröffnungstermins zu informieren. In diesem Fall ein Öffnungstermin entsprechend § 14 VOB/A durchzuführen; bei schriftlichen Angeboten ist zu prüfen, ob der Verschluss unversehrt ist. In Ausschreibungsverfahren sind den Bietern die Angaben gemäß § 14 Absatz 3 Buchstabe a bis d VOB/A unverzüglich im vereinbarten Kommunikationsweg zur Verfügung zu stellen.

### **5. Vertragsstrafen**

In Anbetracht der durch die Covid-19-Pandemie hervorgerufenen Unsicherheiten hinsichtlich der Bauabwicklung sind Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall vorzusehen.

## **II. Vertragsrecht**

### **1. Hinweis auf Umgang mit Bauablaufstörungen**

Für neu abzuschließende Verträge ist den Ausschreibungsunterlagen das als Anlage 2 beigefügte Hinweisblatt zur Handhabung von Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beizufügen. In der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (Vordrucke 111 und 112 des HVA B-StB) ist das Hinweisblatt im Anlagenverzeichnis unter Buchstabe A) aufzunehmen.

Damit wird klargestellt, dass die Folgen der Covid-19-Pandemie für den einzelnen Bauvertrag weiterhin unvorhersehbar sind, der Tatbestand der höheren Gewalt also auch bei Neuverträgen ausgelöst werden kann. Neu abzuschließende Verträge sind insoweit also in gleicher Weise zu behandeln wie Bestandsverträge.

Sollten aufgrund von angeordneten Quarantänemaßnahmen oder behördlich veranlassten Stilllegungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie bei unüberwindbaren Lieferengpässen vereinzelt Baustellen stillgelegt werden, ist vom Tatbestand der höheren Gewalt nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszugehen. Die geltende Rechtslage sieht vor, dass jede Seite die finanziellen Folgen von höherer Gewalt selbst zu tragen hat. Die Ausführungsfristen werden um die entsprechende Dauer der Behinderung zuzüglich eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten verlängert. Notwendig ist dafür jedoch das tatsächliche Vorliegen von höherer Gewalt bzw. eines für den Auftragnehmer unabwendbaren Umstandes.

Zu bejahen ist höhere Gewalt z.B. dann, wenn ein nicht unerheblicher Teil der Arbeitskräfte eines Betriebes durch Maßnahmen nach dem





Seite 5 von 7

IfSG an der weiteren Arbeit gehindert wird und Ersatz auf dem Arbeitsmarkt kurzfristig nicht zu vertretbaren Konditionen zu beschaffen ist. Bei einzelnen Ausfällen, welche die Auswirkungen einer normalen Grippewelle nicht erheblich überschreiten, ist höhere Gewalt hingegen zu verneinen. Eine generelle Angst vor dem Corona-Virus ebenso wie wirtschaftliche Motive oder übliche Personalausfälle entbinden den Auftragnehmer nicht von seinen Vertragspflichten. Auch ist der pauschale Verweis auf die Corona-Pandemie nicht ausreichend. Zudem sind Kostensteigerungen bei der Materialbeschaffung für den Auftragnehmer in zumutbarem Umfang hinzunehmen (vgl. §§ 313, 648a BGB).

Nachweispflichtig ist immer derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft. Hierzu sind bei begründeten Verdachtsfällen behördliche Anordnungen, Krankschreibungen o.ä. vom Auftragnehmer anzufordern. Grundsätzlich ist die Nachweispflicht bei offensichtlichen Sachverhalten eher großzügig auszulegen. Eine Dokumentation, z. B. im Bautagebuch sollte aber aus Beweisgründen immer erfolgen. Wichtig ist in jedem Fall, dass möglichst viele Bauleistungen fortgeführt und bezahlt werden und keine Vertragspartei aus diesen Vorfällen gegenüber der anderen einen ungerechtfertigten Vorteil ziehen soll.

Höhere Gewalt kann auch auf Seiten des Auftraggebers auftreten. Hierbei sind dann dieselben Maßstäbe an die Voraussetzungen und die Dokumentation anzulegen wie gegenüber dem Auftragnehmer. Liegt höhere Gewalt vor, gerät der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug und Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers nach § 642 BGB sind zu verneinen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Leistungen eines Vorgewerks wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbracht werden konnten und das nachfolgende Gewerk deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt.

## **2. Sicherstellung der Liquidität**

Zur Sicherung der Liquidität von Bauunternehmen ist auf Verlangen von der Möglichkeit der Vorauszahlung gegen Bürgschaft gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B Gebrauch zu machen. Die Vorauszahlung sollte sich an der regelmäßig auftretenden Höhe von monatlichen Abschlagszahlungen orientieren und ist nur gegen ausreichende Sicherheit zu leisten. Es dürfen maximal drei aufeinanderfolgende Vorauszahlungen gegen entsprechende Bürgschaft als Ersatz für monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Dann ist wieder eine Leistungsfeststellung zu veranlassen und die Vorauszahlungen sind zu verrechnen. Voraussetzung für Vorauszahlungen gegen Bürgschaft ist, dass auf der Baustelle im „normalen“ Umfang gearbeitet wird und keine Einstellung absehbar ist. Die Vorauszahlungen dürfen die aktuelle





Seite 6 von 7

Auftragssumme nicht überschreiten. Nachträge sind nur im Umfang der unstrittigen Höhe zu berücksichtigen. Zinsen sind für diese Vorauszahlungen nicht zu fordern (BMF-Rundschreiben II A 3 - H 1012-6/19/10001 :003 vom 25. März 2020).

Zahlungen sind auf das Äußerste zu beschleunigen, damit den Bauunternehmen die entsprechende Liquidität zur Ausführung von Baumaßnahmen zur Verfügung steht und möglichst keine weiteren staatlichen Leistungen in Anspruch genommen werden müssen. Von dieser Regelung kann insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn abzu-sehen ist, dass sich die Prüfung von Abschlagsrechnungen mangels eigenen Personals verzögern wird.

### III. Baubetriebliche Regelungen

#### 1. Kampfmittelräumarbeiten

Bei der Durchführung von Kampfmittelräumarbeiten sind derzeit einige Besonderheiten zu beachten. Aufgrund der Pandemie scheidet die Schaffung von Sammelräumen für die Evakuierung von Personen aus. Auch dürften Evakuierungen von Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen derzeit nicht durchführbar sein. Des Weiteren sind die Ordnungs- und Sicherheitskräfte mit einer Vielzahl anderer Aufgaben befasst. Ich empfehle deshalb, Tiefbauarbeiten im Bereich der Verdachtsflächen (z. B. nach Luftbildauswertung) von nicht handhabbarer Abwurfmunition (Bombenblindgänger) bis auf Weiteres nicht durchzuführen. Kampfmittelräumarbeiten auf Flächen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mit Abwurfmunition zu rechnen ist, können durchgeführt werden. Verdachtsflächen sind entsprechend den Sicherheitsabständen einschlägiger Vorschriften auszusparen. Bei Unklarheiten sollte vorab direkt der zuständige Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) konsultiert werden. Wird unerwartet Abwurfmunition gefunden, ist ebenfalls der KBD zum weiteren Vorgehen zu konsultieren. Alle resultierenden Leistungen (Absperren, Bewachen, Bauablaufstörung, etc.) des Bauunternehmers sind dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers zuzuordnen und entsprechend zu vergüten.

#### 2. Arbeitskräfte und Unternehmen aus dem osteuropäischen Ausland

Sofern auf den Baustellen des Bundesfernstraßenbaus vermehrt Arbeitskräfte und Unternehmen aus dem osteuropäischen Ausland beschäftigt sind, werden diese bestrebt sein, die anstehenden Osterfeiertage zu Hause bei ihren Familien zu verbringen. Aufgrund der Kontrollen bzw. Einreisesperren an vielen innereuropäischen Grenzen wird dies mit Schwierigkeiten verbunden sein. Da es durch die Reisetätigkeit rund um die Osterfeiertage nach Ostern ggf. zu erheblichen





Seite 7 von 7

personellen Engpässen auf den Baustellen kommen kann, empfehle ich frühzeitig auf die Bauunternehmen zuzugehen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die einen geregelten Betrieb auch nach Ostern zulassen.

#### IV. Geltungsdauer

Diese Regelungen gelten bis auf Weiteres. Ergänzungen und Änderungen zur Anpassung an die sich weiter entwickelnde Situation bleiben vorbehalten.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Straßen- und Brückenbau empfehle ich auch bei den in Ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführenden Baumaßnahmen danach zu verfahren.

Im Auftrag



Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert die Bewerber und Bieter:

## **Hinweise zur Handhabung von Störungen während der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie**

Die mit Erlass des BMI BW I 7 – 70406/21#1 vom 23.03.2020 und mit Rundschreiben des StMB vom 02.04.2020, Gz. Z5-40016-6 herausgegebenen Hinweise zur Handhabung von Vertragsstörungen werden auf den abzuschließenden Vertrag entsprechend angewendet.

Die sich ausbreitende Corona-Pandemie kann Auswirkungen auf die Vertragserfüllung haben. Folgende Hinweise zum vertragsrechtlichen Umgang bei Störungen während der Leistungserbringung sind zu berücksichtigen:

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt auszulösen. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist.

Das Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen kann auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und ggf. beweisen. Beruft sich der Unternehmer also auf höhere Gewalt, müsste er darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Das kann z. B. der Fall sein, weil

- ein Großteil der Beschäftigten behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und er auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz finden kann,
- seine Beschäftigten aufgrund von Reisebeschränkungen den Ort der Leistungserbringung nicht erreichen können und kein Ersatz möglich ist,
- er die für die Leistungserbringung notwendige Ausstattung nicht beschaffen kann.

Kostensteigerungen sind dabei nicht grundsätzlich unzumutbar.



Die Darlegungen des Auftragnehmers müssen das Vorliegen höherer Gewalt als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, ohne dass sämtliche Zweifel ausgeräumt sein müssen. Auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen ist mit Blick auf die Überlastung von Behörden und die stark reduzierte Geschäftstätigkeit der Privatwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, die vom Auftragnehmer geforderten Darlegungen im Einzelfall mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation zu handhaben.

Der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung erfüllt den Tatbestand der höheren Gewalt aber nicht. Dies gilt insbesondere, falls der Auftragnehmer schon bei der bisherigen Leistungserbringung Schwierigkeiten hatte und sich nun auf die Corona-Pandemie beruft.

Höhere Gewalt kann auch auf Seiten des Auftraggebers eintreten, beispielsweise, weil die Projektleitung unter Quarantäne gestellt wird. Dabei wäre dann – entsprechend der an die Auftragnehmer gestellten Anforderungen und nach denselben Maßstäben – zu dokumentieren, dass und warum die Projektleitung nicht aus dem Homeoffice erfolgen kann, oder dass und warum keine Vertretung organisiert werden kann.

Falls das Vorliegen höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zuzüglich erforderlicher Zeit für die Wiederaufnahme der Leistung.

Beruft sich der Auftragnehmer nach den o.g. Maßstäben zu Recht auf höhere Gewalt, entstehen gegen ihn keine Schadens- oder Entschädigungsansprüche.

Bei höherer Gewalt gerät auch der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug; die Voraussetzungen des § 642 BGB liegen nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13; die dortigen Ausführungen zu außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen sind nach hiesiger Ansicht – erst recht – auf eine Pandemie übertragbar). Das gilt insbesondere auch für Fallkonstellationen, in denen eine Vorleistung aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbracht werden kann und nun das nachfolgende Gewerk deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert die Bewerber und Bieter:

## **Hinweise zur Handhabung von Störungen während der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie**

Die mit Erlass des BMI BW I 7 – 70406/21#1 vom 23.03.2020 und mit Rundschreiben des StMB vom 02.04.2020, Gz. Z5-40016-6 herausgegebenen Hinweise zur Handhabung von Vertragsstörungen werden auf den abzuschließenden Vertrag entsprechend angewendet.

Die sich ausbreitende Corona-Pandemie kann Auswirkungen auf die Vertragserfüllung haben. Folgende Hinweise zum vertragsrechtlichen Umgang bei Störungen während der Leistungserbringung sind zu berücksichtigen:

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 5 Nr. 2 (1) VOL/B auszulösen. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist.

Das Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen kann auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und ggf. beweisen. Beruft sich der Unternehmer also auf höhere Gewalt, müsste er darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Das kann z.B. der Fall sein, weil

- ein Großteil der Beschäftigten behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und er auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz finden kann,
- seine Beschäftigten aufgrund von Reisebeschränkungen den Ort der Leistungserbringung nicht erreichen können und kein Ersatz möglich ist,
- er für die Leistungserbringung notwendige Materialien nicht beschaffen kann.

Kostensteigerungen sind dabei nicht grundsätzlich unzumutbar.

Die Darlegungen des Auftragnehmers müssen das Vorliegen höherer Gewalt als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, ohne dass sämtliche Zweifel ausgeräumt sein müssen. Auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen ist mit Blick auf die Überlastung von Behörden und die stark reduzierte Geschäftstätigkeit der Privatwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, die vom Auftragnehmer geforderten Darlegungen im Einzelfall mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation zu handhaben.

Der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung erfüllt den Tatbestand der höheren Gewalt aber nicht. Dies gilt insbesondere, falls der Auftragnehmer schon bei der bisherigen Leistungserbringung Schwierigkeiten hatte und sich nun auf die Corona-Pandemie beruft.

Höhere Gewalt kann auch auf Seiten des Auftraggebers eintreten, beispielsweise, weil die Projektleitung unter Quarantäne gestellt wird. Dabei wäre dann – entsprechend der an die Auftragnehmer gestellten Anforderungen und nach denselben Maßstäben – zu dokumentieren, dass und warum die Projektleitung nicht aus dem Homeoffice erfolgen kann, oder dass und warum keine Vertretung organisiert werden kann.

Falls das Vorliegen höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung (§ 5 Nr. 2 (1) VOL/B).

Beruft sich der Auftragnehmer nach den o.g. Maßstäben zu recht auf höhere Gewalt, entstehen gegen ihn deshalb keine Schadens- oder Entschädigungsansprüche.

Bei höherer Gewalt gerät auch der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug; die Voraussetzungen des § 642 BGB liegen nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13; die dortigen Ausführungen zu außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen sind nach hiesiger Ansicht – erst recht – auf eine Pandemie übertragbar). Das gilt insbesondere auch für Fallkonstellationen, in denen eine Vorleistung aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbracht werden kann und nun der nachfolgende Auftragnehmer deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr informiert die Bewerber und Bieter:

## **Hinweise zur Handhabung von Störungen während der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie**

Die mit Erlass des BMI BW I 7 – 70406/21#1 vom 23.03.2020 und mit Rundschreiben des StMB vom 02.04.2020, Gz. Z5-40016-6 herausgegebenen Hinweise zur Handhabung von Vertragsstörungen werden auf den abzuschließenden Vertrag entsprechend angewendet.

Die sich ausbreitende Corona-Pandemie kann Auswirkungen auf die Bauabläufe haben. Folgende Hinweise zum vertragsrechtlichen Umgang mit Bauablaufstörungen sind zu berücksichtigen:

Die Corona-Pandemie ist grundsätzlich geeignet, den Tatbestand der höheren Gewalt im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 1 lit. c VOB/B auszulösen. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, nach der Sachlage zu erwartende Sorgfalt wirtschaftlich vertretbar nicht abgewendet werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist.

Das Vorliegen dieser strengen Voraussetzungen kann auch in der jetzigen Ausnahmesituation nicht pauschal angenommen werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich muss derjenige, der sich darauf beruft, die die höhere Gewalt begründenden Umstände darlegen und ggf. beweisen. Beruft sich der Unternehmer also auf höhere Gewalt, müsste er darlegen, warum er seine Leistung nicht erbringen kann. Das kann z.B. der Fall sein, weil

- ein Großteil der Beschäftigten behördenseitig unter Quarantäne gestellt ist und er auf dem Arbeitsmarkt oder durch Nachunternehmer keinen Ersatz finden kann,
- seine Beschäftigten aufgrund von Reisebeschränkungen die Baustelle nicht erreichen können und kein Ersatz möglich ist,
- er kein Baumaterial beschaffen kann.

Kostensteigerungen sind dabei nicht grundsätzlich unzumutbar.

Die Darlegungen des Auftragnehmers müssen das Vorliegen höherer Gewalt als überwiegend wahrscheinlich erscheinen lassen, ohne dass sämtliche Zweifel ausgeräumt sein müssen. Auf Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Bescheinigungen und Nachweisen ist mit Blick auf die Überlastung von Behörden und die stark reduzierte Geschäftstätigkeit der Privatwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, die vom Auftragnehmer geforderten Darlegungen im Einzelfall mit Augenmaß, Pragmatismus und mit Blick auf die Gesamtsituation zu handhaben.

Der bloße Hinweis auf die Corona-Pandemie und eine rein vorsorgliche Arbeitseinstellung erfüllt den Tatbestand der höheren Gewalt aber nicht. Ebenso bitte ich um besonderes Augenmerk, falls der Auftragnehmer schon bei der bisherigen Leistungserbringung Schwierigkeiten hatte und sich nun auf die Corona-Pandemie beruft.

Höhere Gewalt kann auch auf Seiten des Auftraggebers eintreten, beispielsweise, weil die Projektleitung unter Quarantäne gestellt wird. Dabei wäre dann – entsprechend der an die Auftragnehmer gestellten Anforderungen und nach denselben Maßstäben – zu dokumentieren, dass und warum die Projektleitung nicht aus dem Homeoffice erfolgen kann, oder dass und warum keine Vertretung organisiert werden kann.

Falls das Vorliegen höherer Gewalt im Einzelfall angenommen werden kann, verlängern sich Ausführungsfristen automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten (§ 6 Abs. 4 VOB/B).

Beruft sich der Auftragnehmer nach den o.g. Maßstäben zu recht auf höhere Gewalt, entstehen gegen ihn deshalb keine Schadens- oder Entschädigungsansprüche.

Bei höherer Gewalt gerät auch der Auftraggeber nicht in Annahmeverzug; die Voraussetzungen des § 642 BGB liegen nicht vor (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13; die dortigen Ausführungen zu außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen sind nach hiesiger Ansicht – erst recht – auf eine Pandemie übertragbar). Das gilt insbesondere auch für Fallkonstellationen, in denen ein Vorgewerk aufgrund höherer Gewalt nicht rechtzeitig erbracht werden kann und nun das nachfolgende Gewerk deswegen Ansprüche wegen Behinderung gegen den Auftraggeber erhebt.